

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

### Ferienjobs und Corona

2

Teilweise geänderte Bedingungen für Schülerbeschäftigungen und befristete Jobs von Schulabgängern



# Schülerbeschäftigungen und befristete Jobs von Schulabgängern

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:  
Deutsche Rentenversicherung  
– Baden-Württemberg,  
– Bayern Süd,  
– Berlin-Brandenburg,  
– Braunschweig-Hannover,  
– Hessen,  
– Mitteldeutschland,  
– Nord,  
– Nordbayern,  
– Oldenburg-Bremen,  
– Rheinland,  
– Rheinland-Pfalz,  
– Saarland,  
– Schwaben,  
– Westfalen,  
Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:  
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund  
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 18.5.2020

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter [www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu).

**Die Sommerferien stehen bevor. Ideal für Schüler und Schulabgänger, um mit einem Ferienjob das Taschengeld aufzubessern und gleichzeitig Einblick in die Berufswelt zu erhalten.**

Trotz der Corona-Krise – und in manchen Branchen genau aus diesem Grunde – sind Schüler und Schulabgänger bei Unternehmen als flexible Aushilfskräfte insbesondere in der Ferienzeit sehr beliebt. Sie vertreten während der Urlaubszeit Teile der Stammebelegschaft oder decken einen zusätzlichen saisonalen oder Corona-bedingten Personalbedarf ab. Durch die regelmäßig bestehende Sozialversicherungsfreiheit verursachen diese Aushilfskräfte zudem weniger Personalkosten.


Nachfolgend werden die maßgebenden Regelungen für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Schülern und befristet beschäftigten Schulabgängern dargestellt.

## Beschäftigung von Schülern

Schüler allgemeinbildender Schulen, die in den Ferien oder während des Schulbesuchs beschäftigt sind, unterliegen grundsätzlich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht. Regelmäßig sind diese Beschäftigungen dann allerdings versicherungsfrei, wenn sie geringfügig entlohnt oder kurzfristig sind. In der Rentenversicherung sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen jedoch versicherungspflichtig mit der Möglichkeit der Befreiung. In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler allgemeinbildender Schulen aufgrund einer Sonderregelung grundsätzlich versicherungsfrei ([§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#)). Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Schulbesuch außerhalb der üblichen Arbeitszeit erfolgt ([§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#)), so z. B. beim Besuch eines Abendgymnasiums.

## 450-Euro-Minijobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Es besteht



für den Schüler jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Bitte beachten Sie: Bei minderjährigen Schülern muss der gesetzliche Vertreter den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unterschreiben. Nähere Informationen finden Sie in der [Ausgabe 5/2015](#) von summa summarum.

Arbeitgeber haben für Schüler in einer geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigung Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15 % zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob der Schüler sich von dieser Versicherungspflicht befreien lässt oder nicht.

Lässt er sich nicht befreien, behält der Arbeitgeber zusätzlich Beiträge in Höhe von 3,6 % vom Arbeitsentgelt des Schülers ein. Der Rentenversicherungsbeitrag muss in diesen Fällen aber mindestens von einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) berechnet werden. Wird ein niedrigeres monatliches Arbeitsentgelt erzielt, muss der Beitrag (fiktiv) aus 175 Euro monatlich berechnet werden. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers in Höhe von 15 % ist jedoch nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen – der beschäftigte Schüler trägt die Differenz. In der Krankenversicherung fällt für den Arbeitgeber ein Beitrag in Höhe von 13 % an, sofern der Schüler (z. B. im Rahmen einer Familienversicherung) gesetzlich krankenversichert ist. Eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gibt es hier nicht. Bei privat krankenversicherten Schülern entfällt der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.

#### **450-Euro-Minijobs in Privathaushalten**

Eine Besonderheit gilt für geringfügig entlohnte Schülerbeschäftigungen in Privathaushalten. Dort sind vom Arbeitgeber Beiträge von je 5 % zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen. Lässt der Schüler sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien, behält der Arbeitgeber zusätzlich Beiträge in Höhe von 13,6 % vom Arbeitsentgelt des Schülers ein. Es findet jedoch auch hier die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung von 175 Euro Anwendung (s. o.).

## Mehr als geringfügig entlohnt ausgeübte Beschäftigung als Ferienjob

Schüler, die während der Schulzeit einer geringfügig entlohten Dauerbeschäftigung nachgehen und diese in den Sommerferien ausweiten und mit einem Verdienst von mehr als 450 Euro monatlich ausüben, können auch in den Ferien weiterhin eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben.

Voraussetzung ist jedoch, dass das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt vorausschauend im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 Euro pro Monat nicht übersteigt. Das Arbeitsentgelt darf also nicht mehr als 5.400 Euro im Jahr betragen (12 Monate x 450 Euro).

### Beispiel:

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherter Schüler einer Gesamtschule übt seit dem 1. Januar 2020 eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung als Aushilfsverkäufer für 350 Euro monatlich aus. Er hat sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In den sechswöchigen Sommerferien jobbt er als Urlaubsvertretung beim selben Arbeitgeber für 700 Euro monatlich.

Da der Schüler im gewählten Jahreszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 insgesamt nicht mehr als 5.400 Euro verdient, bleibt seine Beschäftigung auch in den Sommerferien geringfügig entlohnt.

Der Arbeitgeber zahlt – auch während der Sommerferien – durchgehend Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und (da keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung.

## Gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze

In einem weiteren Sonderfall kann, auch wenn die o. g. Arbeitsentgeltgrenze von 5.400 Euro im Jahreszeitraum überschritten wird, weiterhin eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bestehen. Voraussetzung ist dann, dass es sich dabei um ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro monatlich handelt. Als gelegentlich ist grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Aufgrund der Auswirkungen der

Corona-Pandemie wird für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 ein noch „gelegentliches Überschreiten“ angenommen, wenn innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres maximal in fünf Kalendermonaten ein nicht vorhersehbares Überschreiten vorliegt.

Eine in die Zeit der diesjährigen Sommerferien fallende Mehrarbeit ist somit unschädlich für die Annahme einer weiterhin vorliegenden geringfügigen Beschäftigung, wenn diese Mehrarbeit darüber hinaus auch unvorhersehbar war. Als nicht vorhersehbares Ereignis wird dabei Mehrarbeit angesehen, die sich ergibt, weil – z. B. – andere Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit oder – bezogen auf die derzeitige Corona-Krise – wegen Quarantäne oder sonstiger Freistellung (etwa zur Kinderbetreuung) ausfallen oder Arbeitsaufwände (z. B. Pflege oder Reinigung) höher sind als üblicherweise.

#### Beispiel:

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherter Gymnasiast jobbt seit dem 1. Januar 2020 als Lagerarbeiter für 450 Euro monatlich. Er hat sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Kurz vor Beginn der Sommerferien entsteht ein enormer Wasserschaden im Lager des Arbeitgebers. In den sechswöchigen Sommerferien übernimmt der Schüler die umfangreichen Aufräumarbeiten im Lager und erhält dafür monatlich 1.400 Euro.


Aufgrund der Mehrarbeit übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (1. Januar bis 31. Dezember) 450 Euro. Dennoch bleibt die Beschäftigung des Schülers auch in den Sommerferien weiterhin geringfügig entlohnt.

Es handelt sich um ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze.

Der Arbeitgeber zahlt – auch während der Sommerferien – durchgehend Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

### Kurzfristige Aushilfsbeschäftigungen

Aushilfsbeschäftigungen von Schülern, die ausschließlich in den sechswöchigen Sommerferien erfolgen, sind als sog. kurzfristige Beschäftigungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfrei. Eine kurzfristige Beschäftigung



liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und – sofern das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung fallen unabhängig von der Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts nicht an.

Durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) vom 27. März 2020 ([BGBl. I S. 575](#)) wurden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung übergangsweise für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage erhöht ([§ 115 SGB IV](#)).

### **Mehrere kurzfristige Aushilfsbeschäftigungen im Kalenderjahr**

Schüler allgemeinbildender Schulen, die im Laufe eines Kalenderjahres mehr als drei Monate (90 Kalendertage) oder 70 Arbeitstage bzw. in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 mehr als fünf Monate (150 Kalendertage) oder 115 Arbeitstage) jobben, sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Bereits zuvor im selben Kalenderjahr ausgeübte (Ferien-)Jobs können dazu führen, dass eine Beschäftigung in späteren Ferien zur Versicherungspflicht führt. Bei Beginn jeder einzelnen Beschäftigung ist daher zu prüfen, ob diese zusammen mit den im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeübten die maßgebliche Zeitgrenze überschreitet. Maßgeblich ist die Zeitgrenze, die in dem Zeitpunkt gilt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat, also zunächst bei Aufnahme der jeweiligen Beschäftigung. Zum Zeitpunkt einer nachfolgenden Rechtsänderung, also beim Auslaufen der Übergangsregelung zum 31. Oktober 2020/ 1. November 2020, ist eine neue Beurteilung aufgrund der geänderten Rechtslage – ggf. unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten – vorzunehmen.

Die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Beschäftigungen sind im aktuellen Kalenderjahr zusammenzurechnen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Keine Rolle spielt dabei, ob die Beschäftigungen beim selben oder bei ver-

schiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Wird die Zeitgrenze von 90 Kalendertagen/150 Kalendertagen bzw. 70/115 Arbeitstagen durch die Addition der einzelnen Ferienjobs überschritten, besteht von Beginn des aktuell zu beurteilenden Ferienjobs an Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Aufgrund der Rechtsänderung zum 1. November 2020 ist zu diesem Zeitpunkt bei über den 31. Oktober 2020 hinaus andauernden Beschäftigungen zu prüfen, ob die ab 1. November 2020 wieder geltenden niedrigeren Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen eingehalten sind. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.

#### Beispiel:

Ein angehender Abiturient in Bayern hat erstmalig zum 1. Januar eines Jahres eine auf ein Jahr befristete Rahmenvereinbarung mit Arbeitseinsätzen von (ursprünglich) maximal 70 Arbeitstagen als Regaleinräume in einer Drogeriemarktkette geschlossen. In diesem Jahr hat er bisher in den Weihnachts- und Faschingsferien sowie ab Beginn der Einstellung des Unterrichts wegen der Corona-Pandemie ab 16. März 2020 bis zum 24. April 2020 teilweise an sechs Tagen und teilweise an weniger als fünf Tagen in der Woche kurzfristige Beschäftigungen für täglich 60 Euro ausgeübt. Auch in den Pfingstferien soll nun eine gleichartige Beschäftigung ausgeübt werden. In den Sommerferien wollte er von dem verdienten Geld ursprünglich eine Reise unternehmen, was sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen jedoch zerschlagen hat. Da er nicht verreist, bietet ihm sein Arbeitgeber kurzfristig vorher an, auch in den Sommerferien vom 27. Juli 2020 bis 7. September 2020 sechs Tage pro Woche als Regaleinräume für 60 Euro pro Tag zu jobben.

Bei der Prüfung, ob die maßgebliche Zeitgrenze überschritten wird, sind alle bisherigen kurzfristigen Jobs aus diesem Kalenderjahr und der jeweils zu beurteilende Ferienjob – ab 2. Juni 2020 bzw. ab 27. Juli 2020 - zusammenzurechnen. Vorliegend ist für die beiden in der Zukunft liegenden zu beurteilenden Beschäftigungen jeweils die Grenze von 115 Arbeitstagen maßgebend, da Beschäftigungen mit mindestens fünf Tagen in der Woche mit solchen von weniger als fünf Tagen in der Woche zusammentreffen. Der Grenzwert von 115 Arbeitstagen (und nicht von 70 Arbeitstagen) ist maßgeblich, da der jeweilige Beschäftigungsbeginn in den Übergangszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 fällt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### Beispiel Fortsetzung:

<u>Jobs</u>	<u>Anzahl der Arbeitstage</u>
Weihnachtsferien: 1. bis 6. Januar	3
Faschingsferien: 24. bis 29. Februar	6
Unterrichtsfreie Zeit/Osterferien: 16. März bis 24. April	30
Pfingstferien: 2. bis 13. Juni	9
Gesamt	48
Sommerferien: 27. Juli bis 7. September	36
Gesamt	84

Die Beschäftigung in den Pfingstferien ab 2. Juni ist eine kurzfristige Beschäftigung. Auch unter Berücksichtigung der vorhergehenden Beschäftigungen wird der maßgebliche Grenzwert von 115 Arbeitstagen, der bei Beschäftigungsaufnahme in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 gilt, nicht überschritten.

Auch die Beschäftigung in den Sommerferien ist eine kurzfristige Beschäftigung, weil bereits zu ihrem Beginn am 27. Juli feststeht, dass sie zusammen mit den im laufenden Kalenderjahr ausgeübten Beschäftigungen die Grenze von 115 Arbeitstagen nicht überschreitet.

Sofern in den Herbstferien ab 2. November 2020 oder/und in den Weihnachtsferien ab 23. Dezember 2020 nochmals zeitliche befristete Beschäftigungen gleicher Art wahrgenommen würden, läge jeweils keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor. Es handelte sich nicht um kurzfristige Beschäftigungen, weil jeweils zu Beginn feststünde, dass zusammen mit den im Jahr 2020 bereits ausgeübten Beschäftigungen die dann – seit 1. November 2020 – wieder geltende Grenze von 70 Arbeitstagen überschritten würde. Es lägen auch keine geringfügig entlohnten Beschäftigungen vor, weil das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro beträgt. Daher läge Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vor. In der Arbeitslosenversicherung bestünde als Schüler Versicherungsfreiheit.

Achtung: Sofern bereits bei Aufnahme der ersten Beschäftigung im Januar auch die gesamten folgenden Beschäftigungszeiten feststehen, sind alle Beschäftigungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtig und versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

Weitere Informationen zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen finden Sie in der [Ausgabe 2/2020](#) von *summa summarum*.



## Ende des Schülerstatus

Die Schülereigenschaft endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erstellt, ergibt sich daraus das Datum für das Ende der Schulzeit. Außerdem endet die Eigenschaft als Schüler mit dem Abbruch der Schulausbildung. Mit dem Ende der Schülereigenschaft kann auch die Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung von Schülern allgemeinbildender Schulen nicht mehr angewendet werden.

## Befristete Beschäftigungen von Schulabgängern

Schulabgänger üben vor dem Eintritt in ihren nächsten Lebensabschnitt häufig eine befristete Beschäftigung aus. Sozialversicherungsrechtlich werden sie nicht mehr als Schüler, sondern – nun auch in der Arbeitslosenversicherung – wie „normale“ Arbeitnehmer beurteilt. Eine kurzfristige Beschäftigung von Schulabgängern bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bzw. – übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 – bis zu fünf Monaten bzw. 115 Arbeitstagen ist versicherungsfrei, es sei denn, sie wird berufsmäßig ausgeübt und ein Arbeitsentgelt von über 450 Euro monatlich erzielt.

## Nicht berufsmäßige (gelegentliche) Beschäftigungen

Gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht als berufsmäßig anzusehen. Dazu zählen auch Beschäftigungen zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung und beabsichtigtem klassischem Fach- oder Hochschulstudium.

## Berufsmäßige Beschäftigungen

Nicht nur gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen sind wirtschaftlich bedeutend und werden daher als berufsmäßig angesehen. Dazu gehören befristete Beschäftigungen vor Aufnahme einer ersten Dauerbeschäftigung, eines Ausbildungsverhältnisses, eines versicherungsfreien Dienstverhältnisses als Beamter auf Widerruf, als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder eines dualen Studiums.

Als berufsmäßig angesehen werden auch Beschäftigungen zwischen Schulende und der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen Wehrdienst sowie am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „WELTWÄRTS“ oder am Incoming-Freiwilligendienst, und zwar auch dann, wenn anschließend eine Fachschulausbildung oder ein Fach- oder Hochschulstudium beabsichtigt ist.

## **Coronavirus - Aktuelles aus der Rentenversicherung**

Im April ist die [Ausgabe 2/2020](#) von summa summarum ganz im Zeichen von Corona erschienen. Die Artikel informieren über die Auswirkungen in der Sozialversicherung, Kurzarbeitergeld, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, kurzfristige Beschäftigungen, Werkstudenten, Altersteilzeit, Sonderzahlungen für Beschäftigte und Hinzuverdienst bei Altersrenten.

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/corona](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/corona) stellt die Deutsche Rentenversicherung aktuelle Informationen rund um Corona zur Verfügung.